



**Amtsblatt
Der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2021
Laufende Nr.:	293-2

**5. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Verwendung der Studienzuschüsse nach Art. 5 a BayHSchG
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 26.05.2021**

Aufgrund von Art. 5 a Abs. 4 S. 2 und Art 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse nach Art. 5 a BayHSchG an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 24. Oktober 2013 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 24. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Konvent“ durch das Wort „Parlament“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 18. Mai 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 26.05.2021

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 26. Mai 2021 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Mai 2021 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Mai 2021.